

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzesantrags ist die weitere Unterstützung des Aufbauprozesses in den neuen Ländern und Berlin durch steuerliche Maßnahmen nach 1998. Der im Interesse von ganz Deutschland liegende Aufholprozeß der neuen Länder setzt voraus, daß die bestehenden Standortnachteile und Strukturdefizite abgebaut werden, die trotz der wirtschaftlichen Fortschritte in den neuen Ländern noch bestehen.

Die Zielsetzung geht insbesondere dahin, die Eigenkapitalausstattung von Betrieben in den neuen Ländern und Berlin zu verbessern.

B. Lösung

Die zielgenauere Ausgestaltung der Förderinstrumente wird durch eine Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes erreicht. Das Förderinstrument der Sonderabschreibungen wird zugunsten einer Verstärkung des Förderinstruments Investitionszulage eingeschränkt. Die Förderung wird insbesondere durch Wegfall der Sonderabschreibungsmöglichkeiten für den Mietwohnungsneubau und für bewegliche Wirtschaftsgüter gestrafft. Zur Stärkung des dringend benötigten betrieblichen Eigenkapitals wird der Plafond des Beteiligungsfonds-Ost von 500 Mio. DM auf 2 Mrd. DM angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das bisherige Volumen der steuerlichen Förderung in den neuen Ländern und in Berlin (ca. 13,5 Mrd. DM) soll über das Jahr 1998 hinaus beibehalten werden.

Die Neuregelungen ab dem Jahr 1999 führen bei voller Wirksamkeit zu jährlichen Steuermindereinnahmen von bundesweit ca. 10,5 Mrd. DM. Aus den bis 1998 geltenden Regelungen ist ab 1999 mit degressiv verlaufenden finanziellen Auswirkungen von durchschnittlich 3 Mrd. DM/Jahr zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (432) – 680 50 – Um 93/97

Bonn, den 23. Juli 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes,
des Fördergebietsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) ¹Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne dieses Gesetzes vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage, soweit sie nicht nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. ²Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Begünstigte Investitionen sind vorbehaltlich der §§ 5 a bis 5 c die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. ...“ (wie Gesetzestext)

3. Nach § 3 Satz 1 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen hat und es sich um Investitionen im Sinne der Nummer 4 handelt.“

4. § 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Nummern 3 bis 6 gelten vorbehaltlich der §§ 5 a, 5 b und 5 c nicht bei Investitionen ...“

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4 Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist

1. bei Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen sowie in den Fällen des § 3 Satz 1 Nr. 6 einschließlich der darauf entfallenden Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten,

2. bei Investitionen im Sinne der §§ 5 a bis 5 c die Summe der Anschaffungs- und Herstellungs-

kosten, der Aufwendungen für nachträgliche Herstellungs- und Modernisierungsarbeiten sowie der darauf entfallenden Anzahlungen und Teilherstellungskosten der im Wirtschafts- oder Kalenderjahr begünstigten Investitionen.

²In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschafts- oder Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen und entstandenen Teilherstellungskosten einzubezogen werden. ³In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschafts- oder Kalenderjahr des Abschlusses der begünstigten Investitionen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die sonstigen Aufwendungen für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. ⁴§ 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

6. a) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 6 10 vom Hundert“.

b) § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 4 auf 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage sowie bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 6 auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. ...“ (wie Gesetzestext)

7. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a bis 5 c eingefügt:

„§ 5 a

Baumaßnahmen im betrieblichen Bereich

(1) Die Investitionszulage beträgt für die Anschaffung oder die Herstellung eines zum Anlagevermögen des Betriebs gehörenden Gebäudes 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn

1. das Gebäude nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 angeschafft oder hergestellt worden ist oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind und

2. das Gebäude mindestens fünf Jahre nach seiner Anschaffung oder Herstellung oder der Leistung von Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder dem Entstehen von Teilherstellungskosten zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet wird und

3. das Gebäude zum Anlagevermögen des Betriebs des Anspruchsberechtigten, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Anspruchsberechtigten gehört.

Wurden für das Gebäude schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet oder sind Teilherstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen oder Teilherstellungskosten von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem solchen Gebäude, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden.

(2) Absatz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Anspruchsberechtigte für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen, kann daneben eine Investitionszulage nicht gewährt werden.

§ 5 b

Baumaßnahmen an vermietetem Wohnraum

(1) Die Investitionszulage beträgt für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten sowie darauf entfallende Anzahlungen und Teilherstellungskosten an einem eigenen Gebäude, das bis zum 31. Dezember 1990 fertiggestellt worden ist, 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn

1. die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind und
2. das Gebäude nach Abschluß der Modernisierungsarbeiten und der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder der Leistung von Anzahlungen auf Modernisierungsaufwendungen oder dem Entstehen von Teilherstellungskosten entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird.

Wurden für die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen geleistet oder sind Teilherstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen und Teilherstellungskosten von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Modernisierungsaufwendungen und die nachträglichen Herstellungskosten einen Betrag von 3000 Deutsche Mark pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

(4) Hat der Anspruchsberechtigte für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 2 Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen, kann daneben eine Investitionszulage nicht gewährt werden.

§ 5 c

Baumaßnahmen an eigengenutztem Wohnraum

(1) Die Investitionszulage beträgt für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten sowie darauf entfallende Anzahlungen und Teilherstellungskosten an einem eigenen Gebäude, das bis zum 31. Dezember 1990 fertiggestellt worden ist und eigenen Wohnzwecken dient, 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 40 000 Deutsche Mark, wenn

1. die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind und

2. die Aufwendungen für die Baumaßnahmen

- a) nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören und
- b) nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10e, 10f oder 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen und nicht nach § 10e Abs. 6 oder § 10i des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Wurden für die Baumaßnahmen schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen geleistet oder sind Teilherstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen oder Teilherstellungskosten von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Modernisierungsaufwendungen und nachträglichen Herstellungskosten einen Betrag von 3000 Deutsche Mark pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.“

8. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.“

9. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Dabei gilt abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bis 4 folgendes:“

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. § 5 Abs. 4 ist bei Investitionen im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 6 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur Änderung anderer Gesetze (Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 – JStErgG 1996) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Sonderabschreibungen betragen bei Modernisierungsmaßnahmen und anderen nachträglichen Herstellungskosten an Gebäuden, die entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden und die bis zum 31. Dezember 1990 fertiggestellt worden sind, bis zu 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn

- a) die Investitionen vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden und soweit die Bemessungsgrundlage die vor dem 1. Januar 1999 entstandenen Teilherstellungskosten übersteigt oder
- b) die Investitionen nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden und soweit nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 Teilherstellungskosten entstanden sind.

Satz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.“

2. Der bisherige § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 4.
3. In § 7 a Abs. 2 Nr. 1 wird die Datumsangabe „1. Januar 1999“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2005“ ersetzt.
4. In § 7 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „2 Milliarden Deutsche Mark“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1a wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:

„Die Einschränkungen der Sätze 1 bis 6 gelten nicht für den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3.“

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 1998“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die steuerliche Förderung der neuen Länder durch das Investitionszulagengesetz und das Fördergebietsgesetz läuft zum 31. Dezember 1998 aus. Eine Förderung dieser Länder ist aber weiterhin notwendig, da der Aufholprozeß gegenüber den alten Ländern noch nicht abgeschlossen ist. Daher müssen neue Impulse für Investitionen und Beschäftigung gesetzt werden. Dieses Ziel wird durch eine überwiegende Förderung über die Investitionszulage erreicht.

Eine Förderung der Wirtschaft über Investitionszulagen hat sich, wie die Erfahrungen seit dem Investitionszulagengesetz 1986 zeigen, bewährt. Damit wird ein geschlossenes und erprobtes Förderungsinstrument angewandt.

Investitionszulagen stellen ein wirksames Mittel zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, dar. Die Anschaffung von Investitionsgütern wird dadurch zeitnäher und direkter als durch andere Maßnahmen erreicht.

Für Investoren wird mehr Planungssicherheit geschaffen, als dies bei der Gewährung von Sonderabschreibungen der Fall ist. Denn sie können bei der Anschaffung des Investitionsgutes die Auszahlung der Investitionszulage in einer bestimmten Höhe berücksichtigen, während bei der Sonderabschreibung der konkrete Vorteil von weiteren Faktoren (Gewinn, Verlust, Steuersatz) abhängt.

Das Investitionszulagengesetz bewirkt auch Steuergerechtigkeit, indem allen Investoren die Förderung in gleicher Höhe, d. h. unabhängig vom Einkommen, zugute kommt.

Dennoch soll für einen begrenzten Bereich eine wahlweise Inanspruchnahme von Investitionszulage oder Sonderabschreibung ermöglicht werden. Dieses Wahlrecht ist für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Mietwohnungsbereichs vorgesehen.

Auch das Förderinstrument Beteiligungsfonds-Ost hat sich bewährt und soll über das Jahr 1998 hinaus fortgeführt werden. Jedoch ist die bisherige Plafondierung auf 500 Mio. DM für den Raum der neuen Länder zu gering bemessen. Als Mittel zur Verbesserung der Risikokapitalausstattung ist die Plafondierung auf 2 Mrd. DM auszubauen.

Die bis 31. Dezember 1998 befristete Erhöhung der Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung bei Unternehmen in den neuen Ländern auf 1 Mio. DM (alte Länder 250 000 DM) hat kleinen Betrieben Liquiditätsvorteile verschafft. Die bewährte Regelung ist über den 31. Dezember 1998 beizubehalten und bis zum 31. Dezember 2004 zu verlängern.

Finanzielle Auswirkungen

Das bisherige Volumen der steuerlichen Förderung in den neuen Ländern und in Berlin (ca. 13,5 Mrd. DM) soll über das Jahr 1998 hinaus beibehalten werden.

Die Neuregelungen ab dem Jahr 1999 führen bei voller Wirksamkeit zu jährlichen Steuermindereinnahmen von bundesweit ca. 10,5 Mrd. DM, aus den bis 1998 geltenden Regelungen ist ab 1999 mit degressiv verlaufenden finanziellen Auswirkungen von durchschnittlich 3 Mrd. DM/Jahr zu rechnen (Vergleiche nachfolgende Tabelle).

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Investitionszulagengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß künftig entsprechend dem Fördergebietsgesetz auch private Gemeinschaften in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des Artikels 1 Nr. 7.

Zu Nummer 3

Mit dieser Änderung wird der Förderzeitraum für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks um sechs Jahre erweitert.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des Artikels 1 Nr. 7.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Förderung von Baumaßnahmen im Investitionszulagengesetz unter Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Regelung enthält die Anhebung der allgemeinen Grundzulage auf 10 %.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird die Mittelstandszulage von 10 % auf 20 % angehoben.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a (§ 5 a)**

Die Zulage für die Anschaffung oder Herstellung eigenbetrieblich genutzter Gebäude im Anlagevermögen von Handwerksbetrieben oder Betrieben des verarbeitenden Gewerbes beträgt einheitlich 10 %. Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten werden einheitlich mit 10 % gefördert. In Absatz 3 wird sichergestellt, daß keine kumulative Förderung von Investitionszulage und Sonderabschreibung möglich ist.

Zu Buchstabe b (§ 5 b)

Ziel der Förderung ist u. a., bei Gewährung der Investitionszulage für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen den vorhandenen Altbaubestand der Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften miteinzubeziehen. Es ist davon auszugehen, daß es sich bei der Mehrzahl dieser Modernisierungsmaßnahmen um Erhaltungsaufwendungen handelt. Wenn kein Erhaltungsaufwand gefördert werden soll, hätten die Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften für diese Modernisierungsmaßnahmen keinen Anspruch auf Investitionszulage. Daher ist die Förderung auf Modernisierungsmaßnahmen zu erstrecken, unabhängig davon, ob es Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand sind. Um die Altbausubstanz zu fördern, ist eine Zeitraumbegrenzung einzufügen. Die Betragsbegrenzung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Investitionszulage soll 10 % betragen.

In Absatz 4 wird sichergestellt, daß eine kumulative Förderung von Investitionszulage und Sonderabschreibung nicht möglich ist.

Zu Buchstabe c (§ 5 c)

Mit dieser Regelung wird die Sanierung eigengenutzter Wohngebäude mit 10 % gefördert. Dabei erfolgt eine Deckelung auf die Eigenheimzulage für Neubauten und eine Objektbeschränkung. Die Förderung von eigengenutztem Wohnraum soll sich nur auf Altgebäude (Baujahr bis 1990) beziehen und ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit einer Bagatellgrenze zu versehen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen Nummer 1 des Artikels 1.

Zu Nummer 9

Die Vorschriften über die Gewährung von Investitionszulagen gelten mit gewissen Einschränkungen auch im Westteil Berlins.

Die Neuregelung stellt sicher, daß künftig die Investitionszulagen für Investitionen im Westteil Berlins ohne Einschränkungen gewährt werden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Fördergebietsgesetzes**Zu Nummer 1**

Sonderabschreibungen von 30 % kommen nur noch für Modernisierungs-/Sanierungsaufwendungen an vermieteten Wohngebäuden in Betracht.

Zu Nummer 2

Folgeänderung

Zu Nummer 3

Der Förderzeitraum wird um 6 Jahre verlängert.

Zu Nummer 4

Der Beteiligungsbonus Ost wird von jährlich bisher 500 Mio. DM auf 2 Mrd. DM erhöht.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung des Westteils von Berlin in die durch das Gesetz eingefügten Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen.

Zu Artikel 3

Die Regelung für die Ist-Besteuerung bei Unternehmen in den neuen Ländern wird bis zum 31. Dezember 2004 verlängert, um den Liquiditätsproblemen – vor allem der KMU – für einen längeren Zeitraum.

Zu Artikel 4

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Anlage

Steuerliche Förderung in den neuen Ländern nach 1998
(Übersicht)

Investition in	Förderung durch	bisher		Vorschlag	
		Fördersatz	Kosten (DM; nach JStG '96)	Kosten (DM; geschätzt)	Fördersatz
1. bewegliche Wirtschaftsgüter	Investitionszulage	5 %	0,5 Mrd.	1,1 Mrd. ⁴⁾	10 % ⁵⁾
	– Grundlage	10 %	1,895 Mrd. ²⁾	4,0 Mrd.	20 %
	– erhöhte Mittelstandszulage	10 %	0,16 Mrd.	0,4 Mrd.	20 %
	Sonderabschreibung	40 %	1,545 Mrd. ³⁾	–	Keine Förderung
2. Gebäude					
	a) Betriebsgebäude				
	– verarbeitendes Gewerbe	– Sonderabschreibung	20/40 % ⁶⁾	2,516 Mrd. ⁷⁾	1,3 Mrd. 2,45 Mrd. 40 % ⁸⁾ 10 % ⁹⁾
	– übrige Wirtschaftszweige	– Investitionszulage	–	–	–
		– Sonderabschreibung	20 %	3,05 Mrd.	–
		– Investitionszulage	–	–	–
	b) Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen	– Sonderabschreibung	40 %	0,452 Mrd. ¹⁰⁾	0,26 Mrd. ¹¹⁾ 0,45 Mrd. 40 % ¹²⁾ 10 % ¹³⁾
	c) Mietwohnungsneubau	– Investitionszulage	–	–	–
3. USt-Istbesteuerung					
	Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten	1 Mio. DM Umsatz	0,135 Mrd.	0,135 Mrd.	1 Mio. DM Umsatz
4. Beteiligungsfonds – Ost	– vgl. § 7 a FördG	–	0,065 Mrd.	0,4 Mrd.	20 % ¹⁴⁾
5. Förderung bis 1996	z. B. FördG, InvZulG		2,757 Mrd.		
Summe			13,5 Mrd.	10,495 Mrd.	

¹⁾ Geschätzte Kosten im Entstehungsjahr (1999).²⁾ Unter Einbeziehung von Berlin (West).³⁾ Einschließlich Berlin (West).⁴⁾ Bei Annahme, daß in diesem Bereich verstärkt Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden.⁵⁾ Beschränkung der Förderung auf gewerbliche Wirtschaft.⁶⁾ 40 % eigenbetriebliche Nutzung; 20 % fremdbetriebliche Nutzung.⁷⁾ Einschließlich Berlin (West).⁸⁾ Sonderabschreibungen können nur alternativ zur Investitionszulage geltend gemacht werden.⁹⁾ 10 % erhöhte Mittelstandszulage.¹⁰⁾ Schließt Abzugsbetrag bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden mit ein (§ 7 FördG).¹¹⁾ Bei Annahme, daß in diesem Bereich verstärkt Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden.¹²⁾ Sonderabschreibungen können nur alternativ zur Investitionszulage geltend gemacht werden.¹³⁾ Schließt bisherigen Sonderausgabenabzug für selbstgenutzten Wohnraum (§ 7 FördG) ein; Abgrenzung nach Baujahrgängen (bis ca. 1970).¹⁴⁾ 20 % des Darlebensbetrags (Abzug von der Steuerschuld); max. 50 % der Steuerschuld.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung begrüßt die mit dem Gesetzesentwurf des Bundesrates verfolgte Absicht, den Aufholprozeß in den neuen Ländern und Berlin durch steuerliche Maßnahmen auch nach 1998 weiter zu unterstützen. Auch die Bundesregierung hält es für den Aufbau wettbewerbsfähiger Unternehmensstrukturen für dringend erforderlich, die wirtschaftliche Förderung in den neuen Ländern auf hohem Niveau fortzusetzen. Sie hat deshalb bereits am 21. Mai 1997 ein mittelfristiges Förderkonzept beschlossen, das von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern ab 1999 umgesetzt worden ist (BT-Drucksache 13/7792).

Das Gesetz ist am 26. Juni 1997 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden (BR-Drucksache 473/97). Die Fördermaßnahmen werden auf Investitionszulagen konzentriert, um insbesondere die Eigenkapitalausstattung von Betrieben in den neuen Ländern und Berlin weiter zu verbessern. Das Gesetz enthält die wichtigsten Fördermaßnahmen, die auch im Gesetzesentwurf des Bundesrates vorgesehen sind, und geht in einzelnen Bereichen sogar darüber hinaus.

Die Bundesregierung sieht über das beschlossene Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern hinaus keinen Handlungsbedarf. Das gilt umso mehr, als auch der Bundesrat diesem Gesetz am 4. Juli 1997 zugestimmt hat.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333